

RS Vwgh 1992/12/22 92/04/0257

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.12.1992

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §66 Abs4;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

GewO 1973 §74 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Ist in dem zugrundeliegenden verwaltungsbehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen für eine Rechtsnachfolge des Beschwerdeführers anzunehmen, kann dieser durch einen nicht ihn betreffenden Abspruch des an den Rechtsvorgänger adressierten angefochtenen Bescheides nicht in subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten verletzt sein, weil die belangte Behörde in diesem Fall noch nicht über seinen Antrag entschieden hat.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Tod des Beschwerdeführers Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Person des Bescheidadressaten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040257.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at